

Deutscher Presserat | Postfach 12 10 30 | 10599 Berlin

Stadt Jena
Am Anger 15
07743 Jena

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 – 367 007 – 0
Fax: 030 – 367 007 – 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.12.2024

Ihre Beschwerde vom 01.08.2024
./ OSTTHÜRINGER ZEITUNG

Sehr geehrte/r 

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat aufgrund Ihrer oben genannten Beschwerde eine Missbilligung ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache [REDACTED]

Beschwerdeführer: Stadt Jena
[REDACTED]

Beschwerdegegner: OSTTHÜRINGER ZEITUNG

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 6

Datum des Beschlusses: 03.12.2024

Mitwirkende Mitglieder: [REDACTED], DJV (Vorsitzender)
[REDACTED], BDZV (stv. Vorsitzender)
[REDACTED], dju
[REDACTED], BDZV
[REDACTED], DJV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 03.08.2023 unter der Überschrift „Akte X im [Ortsangabe] Rathaus“ über den Verzug bei der Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen des Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Auf einen Schlag solle eine große Zahl älterer Sitzungsprotokolle nachveröffentlicht werden. Protokolle fehlten in den Jahren 2020, 2021, 2022. Oft seien das besonders spannende Sitzungen gewesen. Der Vorsitzende des Ausschusses weise auf die hohe Auslastung der Gremienmitarbeiter hin.

Am 28.10.2023 greift der Autor in einer Kolumne unter der Überschrift „[Ortsangabe] dreht am Rad“ das Thema erneut auf. Interessant daran (Anmerkung: gemeint sind die Protokolle des Stadtrats) sei, dass man dies heute alles im Netz nachlesen könne, während der Ausschuss für Stadtentwicklung heute nicht einmal alle öffentlichen Protokolle der jüngeren Geschichte veröffentliche. Ein süßes Geheimnis werde aus einigen Sitzungen gemacht. Dabei sei es Grundlage der Demokratie, nachlesen zu können, wie Entscheidungen zustande kamen.

Am 11.11.2023 wird das Thema unter der Überschrift „Neues von den X-Akten im [Ortsangabe] Rathaus“ erneut aufgegriffen. Bürger bekommen sofort Ärger, wenn sie Knöllchen zu spät bezahlen oder Fristen verpassten. Im Rathaus haben selbst jahrelange Verspätungen im Politikbetrieb keine finanziellen Folgen. Es gehe um die Protokolle von Ausschüssen des Stadtrates. In den letzten Wochen seien dann schubweise Protokolle aus

der Vergangenheit aufgetaucht, die zu Beginn der Sitzungen bestätigt worden seien. Ein geschickter Dreh sei jetzt im Ausschuss für Stadtentwicklung gefunden worden: Die gesetzlich vorgeschriebenen Kurzprotokolle werden schneller erstellt und später durch die längeren, freiwilligen Inhaltsprotokolle ersetzt.

Die erste Sitzung des neugewählten Stadtrats ist Thema eines Artikels unter der Überschrift „Heute, 17 Uhr, Anpfiff im Rathaus“ vom 19.06.2024. Darin werden die Tagesordnungspunkte der Sitzung kurz beschrieben. Unter anderem wird unter Hinweis auf Probleme mit verspäteten Protokollen in der vergangenen Legislatur darüber informiert, dass der neue Stadtrat das Protokoll der letzten Ratssitzung bestätigen muss.

II. Beschwerdeführerin ist die Pressesprecherin der Stadt. Sie trägt vor, es gehe um einen Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex. Der Journalist, der regelmäßig im Lokalteil der Stadt berichte, habe in – derzeit – vier Artikeln wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens, an dem er beteiligt sei, mit seiner journalistischen Tätigkeit vermischt. Die Stadt Jena und die Zeitung bemühten sich aktuell um eine direkte Klärung der Angelegenheit. Sofern und sobald diese gelinge, werde die Beschwerde zurückgenommen.

Im Einzelnen:

A. Zum Sachverhalt

1. Berichterstattung

Der Journalist habe wiederholt über Protokolle von Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt berichtet. In den Artikeln kritisiere er, dass bestimmte Sitzungsprotokolle des Ausschusses für Stadtentwicklung nicht veröffentlicht worden seien bzw. erst deutlich nach den Sitzungen veröffentlicht werden sollten und er unterstelle, dass aus bestimmten Sitzungen ein „Geheimnis“ gemacht werde.

Konkret gehe es um die Artikel:

- 03.08.2023 „Akte X im [Ortsangabe] Rathaus“
- 28.10.2023 „[Ortsangabe] dreht am Rad“
- 11.11.2023 „Neues von den X-Akten im [Ortsangabe] Rathaus“
- 19.06.2024 „Heute, 17 Uhr, Anpfiff im Rathaus“

2. Hintergrund

Die Protokolle, auf die der Journalist sich beziehe, betreffen den Gegenstand eines Rechtsstreits, den die [Name Kommanditgesellschaft], deren Kommanditist er sei, gegen die Stadt führe. Komplementärin der KG sei seine Ehefrau.

Ein Teil des Grundstücks, das im Eigentum der KG stehe und auf dessen Gelände sich der Kiosk der KG befinde, der Weg [Straßenname], unterliege einer noch aus Zeiten der DDR stammenden Widmung, wonach der Weg der Öffentlichkeit zugänglich sein müsse und nicht abgesperrt werden dürfe. Die Widmung sei erst im Jahr 2018, also deutlich nach dem Erwerb des Grundstücks durch die KG bekannt geworden. Diese Widmung habe bereits im Jahr 2019 durch eine entsprechende Klassifizierung des Weges bestätigt werden sollen. Hiermit habe sich der Stadtentwicklungsausschuss am 27.06.2019 befasst. Die KG habe sich gegen diese Klassifizierung gewandt. In einem anwaltlichen Schreiben an den Oberbürgermeister der Stadt vom 25.06.2019 im Namen der KG werden rechtliche und tatsächliche Mängel der Beschlussvorlage vom 28.05.2019 für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27.06.2019 gerügt. Die Beschlussvorlage stelle eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der KG dar. In dem Schreiben werde nicht nur eine gerichtliche, sondern auch eine mediale Auseinandersetzung angedroht. Das Schreiben vom 25.06.2019 sei als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss am 27.06.2019 sei nach dem anwaltlichen Schreiben nicht über die Beschlussvorlage beraten worden. Diese sei aufgrund der Drohung mit der gerichtlichen und medialen Auseinandersetzung von der Tagesordnung genommen worden.

Im Jahr 2023 habe die Stadt das Thema der Klassifizierung des Weges wieder aufgenommen. Der Stadtentwicklungsausschuss habe am 06.01.2023 die Klassifizierung des Weges als öffentlichen Weg beschlossen und einen entsprechenden Bescheid an die KG erlassen. Gegen den Bescheid habe diese mit Schreiben vom 24.03.2023 Widerspruch eingelegt.

Die zu der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses anzufertigenden Protokolle – wie auch die Protokolle anderer Ausschusssitzungen – seien der Öffentlichkeit mit Verzögerung bereitgestellt worden. Die Ursachen dafür lagen in damaligen Ressourcenengpässen innerhalb der Verwaltung. Allen Ausschussmitgliedern sei dieser Umstand bekannt gewesen und er sei akzeptiert worden. Auch habe es aus der Öffentlichkeit keinerlei Nachfragen zu diesen Protokollen gegeben. Dieser Hintergrund zu den Protokollen sei dem Autor auf dessen Rückfrage per E-Mail mitgeteilt worden.

Gegen Ende des Jahres 2023 habe der Autor in drei Artikeln in der Zeitung (03.08.2023 „Akte X im [Name Stadt] Rathaus“, 28.10.2023 „[Name Stadt] dreht am Rad“, 11.11.2023 „Neues von den X-Akten im [Ortsangabe] Rathaus“) über angeblich geheim gehaltene Akten des Stadtentwicklungsausschusses berichtet.

Die Ehefrau und die KG erhoben im Dezember 2023 Klage gegen die Stadt. Die Kläger beantragten, den Bescheid über die Klassifizierung des Weges aufzuheben und sämtliche Verwaltungsvorgänge diesbezüglich zur Einsichtnahme zu überlassen, siehe Klageschrift vom 15.12.2023 (von der Beschwerdeführerin vorgelegt).

Parallel habe der Rechtsanwalt der KG im eigenen Namen Anträge auf Akteneinsicht in sämtliche Akten betreffend den Weg und Beantwortung von Fragen zur Beschlussfassung und Zuständigkeit nach § 4 ThürIFG (wohl ThürTG gemeint) gestellt, die er am 11.12.2023 an den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss und den Stadtrat und am 22.12.2023 an den Oberbürgermeister der Stadt gerichtet habe.

B. Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergebe sich ein Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex. Danach sei auf strikte Trennung der Funktionen als Journalist und einer parallelen Funktion in einem Wirtschaftsunternehmen zu achten.

Um die Interessenlage des Autors und seine Interessenverquickung zu realisieren, solle kurz die Ausgangslage beschrieben werden:

Ausweislich des anwaltlichen Schreibens vom 25.06.2019 sei der Autor davon überzeugt, die wirtschaftliche Existenz der KG sei durch die Klassifizierung des betreffenden Weges gefährdet. Ob dies zutrefte, sei zweifelhaft. Durch die Bestätigung der historischen Widmung dürfe allerdings aufgrund der Klassifizierung der Verkaufswert des Grundstücks gesenkt worden sein.

Der Autor habe erkennbar bis zur Konsultation eines Rechtsanwalts im Dezember 2023 keine Kenntnis davon gehabt, dass er im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens gegen die Klassifizierung einen Anspruch auf Akteneinsicht habe, und sei davon ausgegangen, dass er für die Begründung der Klage gegen die Klassifizierung

darauf angewiesen sei, dass die Protokolle betreffend die Beschlussfassung zu der Klassifizierung zugunsten der Allgemeinheit veröffentlicht werden.

Offenbar habe der Autor auch Verfahrensmängel in der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung zu der Klassifizierung angenommen. Er habe sich gegenüber einem Mitglied des Stadtrats dazu geäußert, dass er der Ansicht sei, ein Mitglied Stadtrats habe nicht persönlich abgestimmt, sondern ein Bürger habe abgestimmt, weshalb der Beschluss keine Mehrheit gefunden habe.

Um die angestrebte Einsicht in die Protokolle zu erreichen, habe der Autor die oben aufgeführte Berichterstattung eingesetzt. Dass er das Mittel medialen Drucks durch öffentliche Berichterstattung auf die Stadt zugunsten seiner privaten Interessen für legitim halte, zeige bereits die entsprechende Drohung in dem anwaltlichen Schreiben aus dem Jahr 2019. Der Autor versuche, seine privaten Interessen mit dem Mittel der Drohung von negativer Berichterstattung über Tätigkeiten der Stadt durchzusetzen. Dabei sei es ohne Bedeutung, dass der Autor bezüglich des Zugangs zu den Protokollen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens einem Rechtsirrtum unterlegen sei und zunächst nicht gewusst habe, dass er ohnehin den Anspruch auf Einsicht in den Verwaltungsvorgang hatte.

Der Artikel vom 19.06.2024 zeige, dass der Autor weiterhin seine privaten Interessen durch seine Berichterstattung fördern möchte. Seine Berichterstattung sowie sein Auftreten gegenüber Mitgliedern des Stadtrates haben den Charakter einer privaten Kampagne gegen die Verwaltung der Stadt.

Sinn und Zweck der Ziffer 6 des Pressekodex sei, Vertrauen der Leserschaft in die Unabhängigkeit des Presseorgans und darüber hinaus das Ansehen der Presse zu gewährleisten. Der Anschein einer (positiven wie negativen) Voreingenommenheit eines Journalisten sei geeignet, dieses Vertrauen zu schädigen. Im Rahmen der wertenden, interessenorientierten Berichterstattung werde den Lesern die private Betroffenheit bzw. persönliche Interessenbindung des Journalisten in den Artikeln nicht deutlich.

Dies führe zu einem Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex.

III. Die Rechtsabteilung nimmt zu der Beschwerde Stellung.

1. Bisherigere Auseinandersetzung der Parteien

Erstmals nach dem Erscheinen sämtlicher beschwerdegegenständlicher Artikel habe die Chefredaktion am 09.01.2024 im Rahmen eines Gesprächs mit Verantwortlichen der Stadt von den Vorwürfen der Beschwerdeführerin gegen den Redakteur in Bezug auf die vom ihm verfassten vier Artikel erfahren. Nachdem man seitens der Beschwerdeführerin mit dem Ergebnis des Gesprächs offenbar nicht zufrieden gewesen sei, sei etwa ein halbes Jahr später, nur wenige Tage vor Einreichung der Beschwerde beim Presserat, ein Schreiben einer Anwaltskanzlei, gerichtet an die Rechtsabteilung der Mediengruppe, zu der die Zeitung gehöre, übermittelt worden. Die Chefredaktion habe die Beanstandung der Beschwerdeführerin zunächst zum Anlass einer internen Überprüfung und zu Gesprächen mit dem Autor genommen. Sodann sei im Interesse einer Beilegung des Streits seitens der Chefredaktion der Versuch einer unmittelbaren Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin unternommen worden. Eine Aufarbeitung unter Einbeziehung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Pressesprecherin der Stadt sei seitens der Beschwerdeführerin aber mit Hinweis auf den Austausch der bereits involvierten Juristen auf beiden Seiten abgelehnt worden. Der Kontakt zwischen der Rechtsabteilung der Mediengruppe und der Kanzlei sei inhaltlich konstruktiv und im Ergebnis fruchtbar verlaufen. Im Hinblick auf das zunächst mündlich kommunizierte Ergebnis der internen Aufarbeitung baten die Anwälte der Beschwerdeführerin um eine Verschriftlichung dessen zur Weitergabe

an die Beschwerdeführerin, um dieser sodann gleichzeitig die Rücknahme der Beschwerde gegenüber dem Presserat zu empfehlen. Seitens der Rechtsabteilung der Mediengruppe sei die Versendung des erbetenen Schreibens unverzüglich erfolgt. Eine Rücknahme der Beschwerde sei entgegen der Empfehlung der Rechtsanwälte jedoch offensichtlich nicht durch die Beschwerdeführerin erfolgt.

2. Angegriffene Berichterstattung

Die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Artikel „Akte X im [Ortsangabe] Rathaus“ (03.08.2023), „[Ortsangabe]dreht am Rad“ (28.10.2023), „Neues von den X-Akten im [Ortsangabe] Rathaus“ (11.11.2023) und „Anpiff im Rathaus“ (19.06.2024) seien für sich genommen weder rechtlich noch presseethisch zu beanstanden.

a. Artikel „Akte X im [Ortsangabe] Rathaus“ vom 03.08.2023

Der Artikel greife erstmals das Thema auf, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, eines der wichtigsten politischen Gremien der Stadt, die Veröffentlichung von Protokollen mehrerer Sitzungen aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 bisher schuldig geblieben sei. Das öffentliche Interesse an den fehlenden Protokollen begründe der Artikel mit den in den betroffenen Sitzungen behandelten Themen.

In dem Artikel komme der Vorsitzende des Ausschusses zu Wort, der den Rückstand damit erkläre, dass der Ausschuss unter einer hohen Kapazitätsauslastung aufgrund einer Vielzahl von Beschluss- und Berichtsvorlagen arbeite und der Ausschuss zudem nicht lediglich Ergebnisprotokolle, sondern aufwändige Wortprotokolle produziere. Dass der Ausschuss hier inhaltlich umfangreichere Protokolle als geschuldet liefere, bestätige das Thüringer Landesverwaltungsamt, das unter Verweis auf § 42 der Thüringer Kommunalordnung erkläre, dass nur inhaltlich knappe Niederschriften erfolgen müssten und auch keine Bereitstellung im Internet geschuldet sei, sondern Bürgern nur Einsicht ermöglicht werden müsse. Damit befasse sich der Artikel mit einem Vorgang, der von erheblichem Interesse für die Öffentlichkeit und damit auch die Leser sei. Die Aufarbeitung erfolge sachlich und unter Einbeziehung einer Stellungnahme des personell verantwortlichen Ausschussvorsitzenden. Zur Entlastung werden nicht nur dessen Argumente umfangreich zitiert, sondern auch eine einordnende Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Umfang der Verpflichtung wiedergegeben. In Form und Inhalt sei der Artikel damit presseethisch nicht zu beanstanden.

b. Artikel „[Ortsangabe] dreht am Rad“ vom 28.10.2023

Der Artikel sei ein Kommentar, der das Thema der fehlenden Protokolle aus städtischen Ausschüssen aus aktuellem Anlass etwa zwei Monate nach der ersten Berichterstattung erneut aufgreife. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Rates der Stadt über die Durchführung des Projektes zur Modernisierung der Straßenbahnen sei seitens des namentlich genannten Stadtrates wegen fehlender Ausschussprotokolle kritisiert worden, dass womöglich nicht allen Ratsmitgliedern die Folgen der Investition klar gewesen seien. Dieser Kritik werden sodann die Stimmen des Bürgermeisters und eines Ratsmitglieds entgegengehalten, die von ausreichender Information des Rates ausgehen.

Der Kommentar thematisiere die Folgen mangelnder Transparenz und fehlender Informationen aufgrund nicht geschriebener Ausschussprotokolle anhand der aktuellen Kritik eines Ratsmitglieds zur einem konkreten Abstimmungsvorgang im Stadtrat. Der Kommentar überschreite dabei für sich genommen nicht die Grenzen des rechtlich und ethisch Zulässigen.

c. Artikel „Neues von den X-Akten im [Ortsangabe] Rathaus“ vom 11.11.2023

Über eine Weiterentwicklung hinsichtlich der fehlenden Protokolle berichte der Artikel vom 11.11.2023. Zunächst werde der Leser noch einmal komprimiert mit den Erkenntnissen aus der Ausgangsberichterstattung über den Sachverhalt informiert, sodann werde ausgeführt, dass inzwischen „schubweise“ in den zurückliegenden Wochen Protokolle zu längst vergangenen Sitzungen veröffentlicht worden seien. Die für die Beschwerdeführerin agierende Pressesprecherin erkläre dazu, dass man durch eine temporäre Erhöhung von Arbeitsstunden die Erledigung gefördert habe. Zudem sollten zunächst die verpflichtenden Kurzprotokolle erstellt und diese dann nach und nach ergänzt werden.

Der Artikel bilde inhaltlich bereits den Schlusspunkt unter die Berichterstattung über die fehlenden Protokolle, da der Vollzug der Aufarbeitung vermeldet werden könne. Auch dieser Artikel begegne bei isolierter Betrachtung keinen rechtlichen oder ethischen Bedenken.

d. Artikel „Anpiff im Rathaus“ vom 19.06.2024

Der Artikel befasse sich mit der ersten Sitzung des Stadtrats am Erscheinungstag des Beitrags. Darin werden die anstehenden Themen erörtert. Nur am Rande werden hier noch einmal die fehlenden Ausschussprotokolle erwähnt. Auch dieser Artikel sei in keiner Weise zu beanstanden.

3. Sachverhaltsinterpretationen der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin überhöhe im Rahmen ihrer Darstellung die Rolle des Redakteurs, der Autor aller vier beanstandeten Beiträge sei. Sie konstruiere Zusammenhänge und spekuliere ins Blaue hinein über innere Tatsachen. Zudem missachte die Beschwerdeführerin logische Lücken in ihrem Vortrag. Dazu im Einzelnen:

a. Gesellschafter

Ihren Vorwurf der Interessenkollision sehe die Beschwerdeführerin darin begründet, dass sie einen Verwaltungsrechtsstreit mit der KG führe, an welcher der Autor als Gesellschafter beteiligt sei. Dabei behandle sie in ihrer Beschwerdebegründung den Autor mehrfach als mit der Gesellschaft personenidentisch (z. B. „Ausweislich des anwaltlichen Schreibens vom 25.06.2019 ist [Name Autor] davon überzeugt [...]“), ohne dass dies tatsächlich oder rechtlich begründet sei. Der Autor sei lediglich als Kommanditist an der KG beteiligt. Damit sei er nur stiller Teilhaber. Komplementärin und Geschäftsführerin sei die Ehefrau des Autors. Sie übe die Geschäftsführung bei der KG allein ohne Mitwirkung ihres Ehemannes aus. Allein aufgrund der bestehenden Ehe darauf zu schließen, dass der Autor die bestimmende Person für die KG sei, wie es die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdebegründung mache, sei eine reine und haltlose Spekulation. Der Autor habe mit dem operativen Geschäft der KG nichts zu tun. Er habe entgegen dem Eindruck, den die Beschwerdeführerin zu vermitteln versuche, für die KG keinen Anwalt beauftragt oder andere Handlungen im Rahmen des Streits mit der Beschwerdeführerin vorgenommen.

b. Anwaltsschreiben vom 25.06.2019

Als Beweis für den angeblichen inneren Vorsatz des Autors zum Missbrauch seiner Rolle als Journalist zugunsten der KG sehe die Beschwerdeführerin das Anwaltsschreiben vom 25.06.2019. Darin werde durch den Anwalt der KG der Stadt neben der gerichtlichen auch eine „mediale“ Streitigkeit in Aussicht gestellt, sollte es nicht zu einer Entfernung der damaligen Beschlussvorlage von der Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung kommen. Wie diese Ankündigung zu verstehen sei, werde eindeutig am Ende des Anwaltsschreibens erklärt, indem es dort heiße:

„Sollte widererwartend dennoch der beabsichtigte Beschluss vom Stadtrat gefasst werden, sind wir beauftragt, sofort Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Gleichzeitig wurde durch unsere Mandantin medienwirksam die Öffentlichkeit über die hier dargestellten Umstände informiert werden müssen.“

Angekündigt werde also lediglich eine medienwirksame Information der Öffentlichkeit, also eine Mitteilung der Geschehnisse an einen größeren, öffentlichen Rezipientenkreis. Dies wäre zum Beispiel über die Homepage der KG und Social Media Plattformen ohne weiteres möglich gewesen. Die Herstellung einer Öffentlichkeit für Auseinandersetzungen mit Behörden und Ämtern sei ein häufig eingesetztes Mittel, das dem Betroffenen, der sich meist metaphorisch als David einem übermächtigen Goliath gegenübersehe, zu Stärke für die Durchsetzung seiner Belange verhelfen könne. Dass hier von dem Anwalt der KG selbst oder von der Ehefrau mit der beruflichen Tätigkeit des Autors gedroht werden solle, sei eine bewusste Überinterpretation der Beschwerdeführerin, um damit eine Grundlage für ihre Beschwerdebegründung zu schaffen. Tatsächlich habe die anwaltliche Ankündigung die beabsichtigte Wirkung auch erzielt, da die Beschwerdeführerin selbst mitteile, dass die Entscheidung seinerzeit aufgrund der anwaltlichen Eingabe vertagt worden sei. Schließlich sei die Ankündigung aus dem Anwaltsschreiben einer medienwirksamen Information der Öffentlichkeit nie umgesetzt worden. Weder sei dies im Jahr 2019 noch vier (!) Jahre später, als der Ausschuss tatsächlich zu Lasten der KG einen Beschluss fasste, geschehen. Die KG habe mit ihrem Schicksal zu keinem Zeitpunkt die mediale Öffentlichkeit gesucht. Und auch der Autor habe nicht über das Thema berichtet.

c. Fehlender Zusammenhang

Die angegriffene Berichterstattung stehe in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Rechtsstreit der KG mit der Beschwerdeführerin. Dies werde nicht thematisiert. Letztendlich erlange die KG aus der angegriffenen Berichterstattung auch keinen Vorteil.

d. Vorgehen der Stadt

Schließlich leuchte auch nicht ein, weshalb die Beschwerdeführerin nicht schon im Rahmen der Recherche des Autors oder spätestens nach Erscheinen des ersten Artikels im August 2023 die vermeintliche Befangenheit des Autors gegenüber diesem selbst, der Chefredaktion oder dem Verlag geltend gemacht habe, sondern dies erstmals nach dem Erscheinen sämtlicher beschwerdegegenständlicher Artikel im Rahmen eines Gesprächs am 09.01.2024 mit der Chefredaktion und sodann, nachdem man mit dem Ergebnis offenbar nicht zufrieden gewesen sei, ein halbes Jahr später mit Anwaltsschreiben gegenüber der Konzernrechtsabteilung erfolgt sei. Diese maximale Eskalation aus dem Nichts lege die Vermutung nahe, dass es der Stadt allein darauf ankomme, dem Autor persönlich zu schaden und ihn als unliebsamen Wachhund der Öffentlichkeit loszuwerden oder ihm zumindest solche Steine in den Weg zu legen, dass er künftig von kritischer Berichterstattung über die Stadt Abstand nehme.

4. Kenntnis der Chefredaktion

Die Zeitung habe sich durch eine Selbstverpflichtungserklärung dazu bekannt, den Pressekodex des Deutschen Presserates zu achten. Darüber hinaus seien die beschäftigten Journalistinnen und Journalisten zur Einhaltung der Bestimmungen eines internen Verhaltenskodex verpflichtet, in dem grundlegende Prinzipien zur Erhaltung der Glaubwürdigkeit der Tageszeitung verankert seien. Die Chefredaktion nehme diese Verpflichtungen und deren Beachtung sehr ernst. Durch geeignete Maßnahmen trage sie dafür Sorge, dass die journalistischen Mitarbeitenden ihrer Tätigkeit nachgehen können, ohne mit den vorgenannten Bestimmungen in Konflikt zu geraten. Bestehe der Vorwurf oder

Verdacht eines Verstoßes, werde dieser aufgeklärt und aufgearbeitet. Erweise sich ein Verdacht als begründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um erneute Verstöße für die Zukunft auszuschließen. Dies könne z. B. durch organisatorische Veränderungen, eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden oder im Einzelfall auch arbeitsrechtliche Sanktionen geschehen.

Vorliegend sei die Chefredaktion über die Gesellschafterstellung des Autors als Kommanditist der KG informiert gewesen. Aufgrund dessen sei der Autor auch nie eingesetzt worden, wenn es um eine Berichterstattung rund um die Geschäfte der KG ging. Die Chefredaktion achte insoweit strikt auf die Einhaltung von Ziffer 6 des Pressekodex und versuche, eine Vermischung privater und beruflicher Interessen von vornherein zu verhindern.

Der Chefredaktion sei nicht bekannt gewesen, dass zwischen der KG und der Stadt ein Rechtsstreit geführt worden sei. Unbekannt gewesen sei der Chefredaktion auch, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt im Januar 2023 eine Entscheidung durch Beschluss getroffen habe, welcher geeignet gewesen sei, Interessen der KG zu berühren. Zudem habe die Chefredaktion nicht gewusst, dass zu den nicht erstellten Protokollen verschiedener Ausschüsse der Stadt aus den Jahren 2020 bis 2022, über die in der Zeitung berichtet worden sei, auch das Protokoll der Sitzung aus Januar 2023 zählte, in der es u. a. um das Objekt der KG gegangen sei. Die Chefredaktion habe also tatsächlich überhaupt keine Möglichkeit gehabt, eine etwaige Betroffenheit des Autors zu erkennen und im Falle der Annahme eines drohenden Verstoßes gegen Ziffer 6 des Pressekodex von einer Veröffentlichung der beschwerdegegenständlichen Beiträge abzusehen.

5. Interne Aufarbeitung

Die Chefredaktion habe den von der Stadt erhobenen Vorwurf eines Verstoßes gegen Ziffer 6 des Pressekodex unmittelbar nach Geltendmachung durch die Stadt und erneut nach Eingang des Anwaltsschreibens im Juli 2024 geprüft. Dies sei nicht nur durch Sichtung des seitens der Stadt übermittelten sowie des vorliegenden Materials erfolgt, sondern auch durch Rücksprache mit dem Autor. Aus persönlichkeits-, datenschutz- und arbeitsrechtlichen Gründen wolle und dürfe man keine Angaben dazu machen, zu welchem Ergebnis die Prüfung durch die Chefredaktion gelangt sei. Aus den gleichen Gründen könne auch nicht mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen aus diesem Vorgang gezogen worden seien. Daran ändere auch die Eskalation des Vorgangs seitens der Stadt zum Deutschen Presserat nichts.

6. Ergebnis

Aus vorgenannten Gründen könne dahinstehen, ob das Verhalten des Autors und die beschwerdegegenständlichen Artikel als Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex einzustufen seien, da jedenfalls die Chefredaktion und der Verlag mangels Kenntnis der Hintergründe tatsächlich keine Möglichkeit hatten, den Einsatz des Autors zum Thema fehlender Ausschussprotokolle oder eine Veröffentlichung der diesbezüglichen Artikel in einem anderen Lichte zu würdigen, als es im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Beiträge geschehen sei. Eine Interessenkollision, wenn man diese annehmen wollte, sei für die Chefredaktion und den Verlag schlicht nicht erkennbar gewesen.

Selbst wenn der Beschwerdeausschuss zur Annahme eines Verstoßes gegen Ziffer 6 durch den Autor kommen sollte, wäre dieser jedenfalls mangels Kenntnis und mangels Erkennbarkeit nicht der (Chef-)Redaktion oder dem Verlag zuzuschreiben, weshalb die Verhängung einer Maßnahme gegenüber Redaktion und Verlag unbillig wäre.

Deshalb werde um Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet, hilfsweise um Entscheidung ohne Maßnahme gebeten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

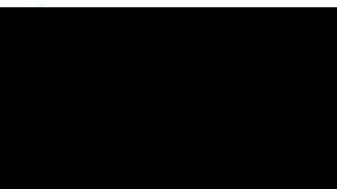
Der Autor thematisiert und kritisiert einen Verzug bei der Veröffentlichung von Ausschussprotokollen. Die Beschwerdeführerin konnte hinreichend darlegen, dass dem Autor an einigen dieser Unterlagen ein persönliches Interesse unterstellbar ist, da diese einen Rechtsstreit betreffen, den eine KG, an der der Autor beteiligt ist, mit der Kommune führt. Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass darin eine Doppelfunktion im Sinne der Richtlinie 6.1 zu sehen ist. Dem Autor ist ein Interessenkonflikt unterstellbar, der geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Presse und damit deren Ansehen zu beschädigen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich der Interessenkonflikt auch in einer erkennbar interessen geleiteten Veröffentlichung niederschlägt.

Die Redaktion ist presseethisch dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Redakteurinnen und Redakteure nicht über Themen schreiben, an denen ihnen ein Interessenkonflikt unterstellbar ist oder zumindest dafür zu sorgen, dass der Leserschaft Interessenkonflikte transparent gemacht werden. Insofern kann der Vortrag der Beschwerdegegnerin, sie habe vom möglichen Interessenkonflikt keine Kenntnis gehabt, diese nicht von ihrer presseethischen Verantwortung entlasten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 6 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.



Stv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(Ey/jr)

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>